



# Statuten Curling Club Adelboden

---

2. Dezember 2019



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Curling Club Adelboden (CCA) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Adelboden

### **Art. 2 Zweck**

Der Club fördert und pflegt den Curlingsport mit verschiedensten Angeboten in allen Alters- und Ligastufen nach den Regeln der Swiss Curling Association in der Feriendestination Adelboden-Frutigen. Der CCA handelt und setzt Prioritäten gemäss seinem Leitbild.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederarten**

Es bestehen verschiedenste Mitgliederarten – je nach Bedürfnis der Mitglieder. In der Hauptsache aber besteht der Club aus Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitgliedern.

### **Art. 4 Aufnahme**

Wer dem Club beitreten will, hat sich beim Vorstand schriftlich oder mündlich anzumelden. Jugendliche bis 18 Jahre werden nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Mit seiner Zustimmung übernimmt dieser die aus der Mitgliedschaft entstehenden finanziellen Verpflichtungen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne nähere Begründung abgelehnt werden.

### **Art. 5 Ehrenmitgliedschaft**

Mitgliedern, die im Zusammenhang mit dem CCA und dem Curlingsport ausserordentliche Leistungen erbracht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ausgewählt und ernannt werden.

### **Art. 6 Austritt**

Austrittsgesuche sind jeweils bis am 31. Juli dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn der Austretende den Verpflichtungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgekommen ist.



#### Art. 7      **Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen oder die anderweitig gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Ausschlussgründe müssen dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 20 Tagen gegen den Ausschluss an die Generalversammlung zu rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig.

#### Art. 8      **Anspruch auf Clubvermögen**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

#### Art. 9      **Stimmrecht**

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stimmvertretung ist nicht gestattet. Stimmenthaltungen gelten in allen Fällen als Nicht-Stimme und werden zwar im Protokoll notiert, fliessen aber nicht in das Ergebnis mit ein.

### **III. Organisation**

#### Art. 10     **Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Ressortleitungen,
- d. die Kontrollstelle (Laienrevisoren).

#### Art. 11     **Befugnisse**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle, Bestätigung der Ressortleitungen,
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr,
- g. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse durch den Vorstand,
- h. Kenntnisnahme der Mutationen im abgelaufenen Jahr,
- i. Festsetzung und Änderung der Statuten.



## Art. 12    **Termin**

Die Generalversammlung findet jährlich spätestens 3 Monate nach Geschäftsabschluss statt.

## Art. 13    **Einberufung und Antragsrecht**

Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind zu Händen des Präsidenten in schriftlicher Form 7 Tage im Voraus einzureichen. Das Traktandum „Anträge“ ist bei jeder GV vertreten.

## Art. 14    **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- a. bei Vorliegen wichtiger Geschäfte,
- b. wenn 1/5 der Mitglieder eine solche unterschriftlich verlangen.

## Art. 15    **Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs, wobei eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder notwendig ist.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme Stichentscheid, mit Ausnahme der Wahlen, wo bei Stimmgleichheit das Los zu entscheiden hat.

## Art. 16    **Vorstand: Amtsdauer, Zusammensetzung, Pflichten**

Der Vorstand, der durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird, setzt sich aus mindestens vier Personen wie folgt zusammen:

- a. einem Präsidenten,
- b. einem Vizepräsidenten,
- c. einem Sekretär,
- d. einem Kassier,

Allfällige weitere Gewählte amten als Beisitzer.



Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind; darunter fallen insbesondere:

- a. Verwaltung, Leitung und Vertretung des Clubs,
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte,
- c. Vorbereitung und Antragstellung der durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführungen ihrer Beschlüsse.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann bestimmte Kompetenzen oder Geschäfte an Ausschüsse, einzelne Vorstandsmitglieder oder Ressortleitungen übertragen.

Der Vorstand ist verpflichtet, für die folgenden Aufgabenfelder (Ressorts) eine entsprechende Leitung zu bestellen, die in diesen Bereichen Ansprechpartner für die Clubmitglieder und Dritte darstellt und die die in diesen Bereichen anfallenden Arbeiten übernimmt:

- a. Damenvertretung
- b. Veteranenvertretung
- c. Vertretung auswärtiger Mitglieder
- d. Verantwortlicher Spielbetrieb Curling
- e. Vertretung im Arena-Verwaltungsrat
- f. Juniorenförderung / J + S Coach
- g. Hallenmeisterschaft und Grümpeltturnier
- h. Events und Clubleben
- i. Media & Print

Vorstandsmitglieder sind berechtigt zusätzlich eine Ressortleitung zu übernehmen. Die Ressortleitung kann durch eine oder zwei Personen übernommen werden, wobei eine einzelne Person, welche nicht Vorstandsmitglied ist, höchstens drei Ressortleitungen gleichzeitig übernehmen bzw. angehören darf. Die Ressortleitung wird durch den Vorstand bestellt und ist jährlich von der Generalversammlung zu bestätigen. Bestellte Leiter sind bis auf eigene Demission, Abzug durch den Vorstand oder die Generalversammlung im Amt. In allen Rücktrittsfällen hat der Vorstand eine neue Ressortleitung zu bestellen.

#### Art. 17     **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder Ressortleitungen, soweit es die Geschäfte erfordern. Wenn die Geschäfte einzelne Ressorts betreffen, ist die entsprechende Ressortleitung beizuziehen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, jedoch mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen findet Artikel 15 sinngemäss Anwendung, wobei einer allenfalls beigezogenen Ressortleitung ebenfalls eine Stimme pro Person zusteht. Zusätzlich ist bei Stimmengleichheit im Vorstand erst ein Zirkularbeschluss der Ressortleitungen einzuholen, bevor der Stichentscheid des Präsidenten zum Tragen kommt..



#### Art. 18     **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einem Laienrevisor, die dem Club nicht anzugehören brauchen. Dieser wird für ein Jahr gewählt.

### **IV. Finanzen**

#### Art. 19     **Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a.     Jahresbeiträgen,
- b.     Einnahmen aus dem Spielbetrieb,
- c.     sonstigen Einnahmen und Beiträgen (Inserate, Spenden etc)

#### Art. 20     **Ausgaben**

Die ordentlichen Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- a.     Beitrag an die Curlinganlage gemäss Vertrag FSAA
- b.     übrige Ausgaben (Verbandsbeiträge, Turnierpreise, Anlässe, Drucksachen etc)

#### Art. 21     **Clubvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 22     **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

### **V. Auflösung**

#### Art. 23     **Bestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen des ZGB. Ein allfällig vorhandenes Clubvermögen ist für andere sportliche Zwecke im Interesse der Feriendestination Adelboden-Frutigen zu verwenden.



## **VI Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Aufhebung, Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 01. November 2019 in Kraft und ersetzen jene vom 14. August 2015.

Adelboden, im Januar 2020

Präsident

Sekretär

Für die hier in den gesamten Statuten zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.